

TISCHVORLAGE

| Sitzung Nr. | ws 1 | MUK 1 | RZ 1 | PA 1 | RR 84 |
|----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| ТОР | | | | | 8 |
| Datum | 03.03.2021 | 04.03.2021 | 10.03.2021 | 11.03.2021 | 18.03.2021 |

Ansprechpartner in der Sitzung

Herr Stellmacher (Dez 52)
Frau Gruß (Dez 32)

Telefon: 5812
Telefon: 2354

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2021

Antwort der Verwaltung

Kenntnisnahme:

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.



Mit der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2021 werden Sachverhalte erfragt, die im nicht öffentlichen Teil des Umweltausschusses des Kreises Mettmann besprochen wurden.

Nach Kenntnis der Bezirksregierung ist seitens des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Oberflächenabdichtung der sanierten Altlast "ehemalige Deponie Breitscheid I" zu ertüchtigen. Der Kreis Mettmann ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde und als solche Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zu den geplanten Maßnahmen.

Die Sanierung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Breitscheid I war eine der ersten großen Altlastensanierungsmaßnahmen in NRW bzw. im Bezirk Düsseldorf. Erste Untersuchungen zur Erkundung der Umweltauswirkungen wurden 1982 vom Umweltministerium (MURL) beauftragt. Dieses initiierte auch einen begleitenden Arbeitskreis ("AK Breitscheid"), in dem alle weiteren Schritte zur Erkundung und Sanierung der Altlast abgestimmt wurden. Die Bezirksregierung Düsseldorf war neben anderen Umweltbehörden (Kreis Mettmann, Landesumweltamt, Geologisches Landesamt, StUA Düsseldorf) damals Mitglied dieses Arbeitskreises.

1992 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag unter Beteiligung des AAV zur Durchführung und Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen geschlossen. Zwischen 1992 und 1995 wurde die erste umfangreiche Sanierungsmaßnahme durchgeführt, die aus einer seitlichen Abdichtung des Deponiekörpers durch eine Dichtwand und eine Oberflächenabdichtung (Tondichtung) sowie einer Oberflächenentwässerung und einer ständigen Sickerwasserabfuhr bestand. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Sanierung, insbesondere im Bereich der Oberflächenabdichtung ertüchtigt werden muss. Hierzu hat der Kreis in eigener Zuständigkeit eine Sanierungsplanung zur Sanierung (Bauabschnitt II) in Auftrag gegeben.

In 2019 hat der Kreis Mettmann bei der Bezirksregierung eine Förderung für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen angefragt. Aufgrund des Fördervolumens konnte die Maßnahme aber nicht aus dem Landes-Fördertopf Bodenschutz/Altlasten gefördert werden. Der Bezirksregierung liegt eine skizzierte Sanierungsplanung für den Bauab-

schnitt II vor. Der Kreis Mettmann hat für eine Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen mittlerweile Kontakt zum AAV aufgenommen, der die Förderung derzeit prüft und sich in die Maßnahme einarbeitet. Zu den von Ihnen gestellten inhaltlichen Fragen kann daher nur der zuständige Kreis Mettmann ggf. unter Einbindung des AAV Auskunft erteilen.

Zu Frage 7 antwortet Dezernat 32 wie folgt:

Die Deponie Breitscheid I liegt östlich der A52 und nördlich der A3 unmittelbar am Autobahnkreuz Breitscheid. Sie ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug festgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung des RPD wurden für den Bereich der Deponie keine anderen zeichnerischen Festlegungen diskutiert. Im Zentrum der Diskussion über die Festlegungen von Deponien am Standort Breitscheid standen im Rahmen des RPD-Verfahrens die Deponieabschnitte II und III südlich der A3. Auch sind der Regionalplanungsbehörde derzeit keine entsprechenden Projektplanungen im Bereich der Deponie Breitscheid I bekannt.

Der Bereich dieses Deponieabschnittes unterliegt somit regionalplanerisch den inhaltlichen Vorgaben für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Regionale Grünzüge.
Etwaige Nutzungen wären – neben etwaigen fachrechtlichen Vorgaben – aus regionalplanerischer Sicht anhand der entsprechenden Vorgaben zu beurteilen. Grundsätzlich
wäre auf Grundlage der regionalplanerischen Vorgaben in Kapitel 5.5.2 des RPD sowie
des Grundsatzes 10.2-1 und des Ziels 10.2-5 des LEP NRW auf der Aufschüttung auch
eine raumbedeutsame Solarenergieanlage raumordnerisch nicht ausgeschlossen.

Anlage:

Anlage 1: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2021

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf Geschäftszimmer 298 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf



An die

Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Birgitta Radermacher,

Geschäftsstelle des Regionalrates

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.02.2021

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

in der Zeit von 1970 - 1978 kam es zu der durch den Kreis Mettmann genehmigten Verfüllung der Deponie Breitscheid I mit dem jetzt vorhandenen gefährlichen Sondermüll.

Zu dieser Zeit war die Kenntnis und ein Interesse daran, wie eine nachhaltige Entsorgung von Sondermüll vorzunehmen ist, so gut wie nicht vorhanden. Es gab noch keine Regelungen und/oder Vorschriften für die Müllentsorgung solch gefährlicher Stoffe.

Bereits zu Beginn der 1990´iger Jahre fand eine Sondierungsmaßnahme statt, die zur Folge hatte, dass von 1992 bis 1995 eine umlaufende Dichtwand installiert wurde und auf dem Hügel eine Abdeckung aus Ton aufgebracht wurde.

Wie sich zwischenzeitlich ergeben hat, ist eine solche Abdichtung aus Ton vom Material her schon nicht geeignet, da der Ton bei Regen einerseits weggespült wird und andererseits ergeben sich beim Austrocknen der Tonschicht tiefe Risse.

In der nicht-öffentlichen Vorlage des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt-Landschafts- und Naturschutzes (KULAN), 25.02.21, TOP 25, Kreis Mettmann wird nunmehr eine zusätzliche Oberflächenabdichtung für die Deponie Breitscheid I vorgeschlagen, die den Eintrag von Oberflächenwasser verhindern soll. Was dennoch bleibt, ist das Seitliche und vom Grund aus eintretende (Grund-) Wasser. Dieses ein- und austretende Wasser versickert durch das hier vorherrschende Tonvorkommen, welches mit Kies- und Sandadern durchzogen ist.

Dazu ergeben sich für unsere Fraktion folgende Fragen:

- 1. Wie hoch stuft die Bezirksregierung Düsseldorf die Wahrscheinlichkeit ein, dass bei der Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens, das immer noch seitlich in die Deponie eintretende Wasser durch die Verfüllung sickert, somit ungehindert im Grundwasser landet, und dieses verseucht?
- 2. Kann eine Reinigung des durch weiterhin eintretendes Sickerwasser verunreinigten Grundwassers erreicht werden und falls ja, mit welchen Methoden?
- 3. Wie schätzt die Bezirksregierung die Handlungsvarianten (vergangene und geplante Sanierungen sowie dauerhafte Kosten für Überwachung und Entsorgung der Deponieflüssigkeit) und die damit verbundenen Kosten und Risiken im Vergleich zu einer Komplettsanierung durch Ausbaggern und fachgerechte und nachhaltige Entsorgung ein?
- 4. Was geschieht, wenn sich der Grundwasserspiegel unter dem Deponieboden befindet und das seitlich durch Sand- und Kiesadern eintretende Sickerwasser durch den Deponieinhalt und die vorhandenen tonfreien Flächen im Deponieboden in das Grundwasser absinkt?
- 5. Gibt es hierzu entsprechende wenn ja, welche Untersuchungen?
- 6. Wird die Deponie als gesonderte Altlastenverdachtsfläche erfasst? Bestehen hier besondere Sanierungsüberlegungen?
- 7. Welche langfristigen Zukunftsüberlegungen werden für die Fläche Breitscheid I angedacht Sind in diesem Zusammenhang auch Regionalplanänderungen erwogen worden, wenn ja welche?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause, Fraktionssprecher